

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**
Amtsblatt

für das königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N. 2.

Freitag, den 7. Januar

1870.

Bekanntmachung.

In Folge des Gesetzes vom 10. Juni dieses Jahres, die Wechselstempelabgabe im Norddeutschen Bunde betreffend, (Bundesgesetzblatt Seite 193) treten mit dem 1. Januar 1870 die gegenwärtig im Königreiche Sachsen bestehenden Vorschriften wegen Besteuerung der Wechsel außer Kraft, vorbehaltlich ihrer Anwendung auf die vor dem bezeichneten Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber bereits aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel und Anweisungen.

Zur Besteuerung aller anderen Wechsel und Anweisungen sind vom 1. Januar 1870 ab nicht mehr die Sächsischen Stempelmarken, sondern die bei den Postanstalten zu erkaufenden Bundesstempelmarken und mit den Bundesstempel versehenen Blankets zu verwenden, wegen deren auf die unter dem 13. dieses Monats erlassenen, durch das Bundesgesetzblatt Seite 691 ff. veröffentlichten Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes verwiesen wird.

Die bisher hauptsächlich nur bei Wechseln zur Verwendung gelangten Stempelmarken zu 1 und 2 Neugroschen können künftig noch zur Zusammenlegung der Stempelbeträge für andere stempelpflichtige Urkunden verwendet werden.

Um den Uebergang zu der neuen Einrichtung in Betreff des Wechselstempels zu erleichtern und Zuwiderhandlungen, welche auf Unkenntniß oder Mißverständnis des Gesetzes vom 10. Juni dieses Jahres beruhen möchten, vorzubeugen, wird zugleich die nachstehende, für die mit der Handhabung des obengedachten Bundesgesetzes betrauten Behörden bestimmte, das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung betreffende Anweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 28. December 1869.

Finanzministerium.
Frhr. von Friesen.

Wolff.

Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1869.

1. Das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung a. überhaupt nicht, oder b. mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderlichen Abgabebetrag, oder c. nicht rechtzeitig versteuert ist.

2. Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist im § 1 unter Nr. 1 und 2 und im § 24 des Gesetzes bestimmt.

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes und das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme der Hohenzollern'schen Lande, als Inland und im Gegensatz hierzu die Hohenzollern'schen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebietes als Ausland bezeichnet werden. In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempels kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Berlin auf Bremen gezogener Wechsel im ganzen Bundesgebiet als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempelhinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Sächsischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Sächsischen Orte auf einen Sächsischen Ort gezogen worden.

3. Mit der aus Vorstehendem sich ergebenden Maßgabe ist die bisherige Stempelfreiheit der vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel (der sogenannten Transito-Wechsel) im § 1 unter Nr. 1 beibehalten.

4. Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen sind, ausgedehnt. Hinsichtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten:

a. Die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf die Wechsel, die auf Sicht, oder spätestens innerhalb 10 Tage nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. — Hierdurch sind alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist nach Sicht, oder sonst auf einen irgend wie bestimmten späteren als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen. b. Auch jene unter a bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden. Jede vorgängige Betheiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen andern stempelpflichtigen Wechseln gleich.

5. Der gesetzliche erforderliche Betrag der Stempelabgabe ist nach den Vorschriften in den §§ 2 und 3 des Gesetzes und den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsanordnungen zu berechnen.

Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempelhinterziehung nur hinsichtlich des noch fehlenden Betrages zu verfolgen (§ 15 des Gesetzes). Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Bordernännern zu wenig entrichtete Steuer durch Kassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Bundesstempelmarken nachzutrichen, und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Bordernännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß (§ 11 a. C.).

6. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Besteuerung erfolgen muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen (§ 1 zweiter Absatz), ist in den §§ 6 bis 11 des Gesetzes näher bestimmt. Danach müssen

a. inländische Wechsel von dem Aussteller, ausländische Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden und zwar vor jeder weiteren Aushändigung. Eine Ausnahme hiervon tritt nur rücksichtlich der Versendung zum Accept ein. Will der Aussteller des inländischen oder der erste inländische Inhaber des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewissern, so kann er vor der Besteuerung, aber nur bevor irgend ein inländisches Indossament auf den Wechsel gesetzt wird, die Versendung zum Accept vornehmen (§ 7 erster Absatz). Jede andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempelhinterziehung nach sich. b. der inländische Acceptant eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Besteuerung bewirken, ehe er jenseits denselben zurückgibt oder anderweit aushändigt. Der Einwand, daß das mit der Annahme-Erklärung versehen Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem Acceptanten nur dann zu Statten, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Verabreichung desselben zum Indossiren ausgeschlossen ist. (§ 7 Absatz 2.) Der Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptationsvollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist vom Gesetze ausgeschlossen.

7. Haben die in erster Linie zur Besteuerung des Wechsels Verpflichteten (vorstehend unter Nr. 6a und b dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach § 11 des Gesetzes auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Besteuerung nicht nachgeholt ist.

Aus der Verbindung der Vorschriften in den §§ 4, 5 und 11 des Gesetzes ergibt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels ohne Weiteres solidarisch haften, daß mithin der der Bundeskasse entzogene Abgabebetrag jedw. von dem letzten oder einem früheren Inhaber erfordert und derselbe zur Besteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist.

Die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung trifft aber den späteren Inhaber nicht, wenn er die Besteuerung beirrt, oder er eine der in § 11 bezeichneten Handlungen mit demselben vornimmt (Unterzeichnung, Indossirung, Veräußerung, Verpfändung, Aushändigung u. s. w.) Wegen der näheren Bestimmung des Ausdruckes „Inhaber des Wechsels“ wird auf den § 5 des Gesetzes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Teilnehmer am Umlaufe hinausgegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die eventuelle Strafbarkeit auf diejenigen ausgedehnt worden, welche den Wechsel erwerben, verpfänden, als Sicherheit annehmen u. s. w., ohne daß ihr Name oder ihre Firma auf den Wechsel gesetzt wird (z. B. im Falle eines Blanko-Indossamentes), andererseits macht fortan die Präsentation zur Annahme allein, wenn der Präsentant nicht in anderer Weise oder in anderer Eigenschaft noch betheilig ist, denselben nicht für den Stempel verantwortlich.

Wer dagegen das acceptirte Exemplar in Verwahrung genommen hat (zur Disposition des Umlauf-Exemplars oder der weiterlaufenden Copie) unterliegt der Verantwortlichkeit für die Besteuerung des Wechsels nach dem § 12 des Gesetzes.

8. Nach den Vorschriften in den §§ 8 bis 10 des Gesetzes bewendet es bei der Regel, daß die Stempelabgabe von den in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wecheln nur einmal und zwar von demjenigen Exemplar zu entrichten ist, welches zum Umlauf bestimmt ist. Die Steuerfreiheit der Duplicata und Wechselcopien ist jedoch ausgeschlossen:

- a. wenn sich auf demselben eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — befindet, welche nicht auch auf ein nach Vorschrift des Gesetzes versteuertes Exemplar gesetzt ist. Unter dem der Allgemeinen deutlichen Wechselordnung geläufigen Ausdrucke „Wechselerklärung“ ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselmäßig verfaßt ist, z. B. Indossament, Bürgschaft (vergl. Art. 85, 94 und 95.), die Ausnahme-Erklärung ist hiervon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben im § 7 (zweiter Absatz) die erforderliche besondere Bestimmung enthalten ist. Zugleich sind auch Nothadressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese streng genommen überhaupt nicht als Wechselklärungen zu bezeichnen sind. Hiernach ist z. B., wenn der Originalwechsel zum Acceptversandt und eine Copie desselben zum Indossiren benutzt wird, die letztere zu versteuern, auch wenn von dem Originalwechsel die Steuer bereits entrichtet war. Desgleichen ist, falls mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt werden sollen (Art. 67 Nr 1 der Wechselordnung), jedes dieser Exemplare steuerpflichtig. Ferner muß ein nicht zum Umlauf bestimmtes Exemplar, wenn auf demselben eine nicht auf das Umlauf-Exemplar gesetzte Bürgschafts-Erklärung abgegeben worden sollte, versteuert werden und dasselbe gilt, falls ein Duplicat des Wechsels, nachdem das ursprünglich zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unrechte Hände gekommen sein sollte, zur weiteren Uebertragung benutzt wird. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Besteuerung in Fällen der vorerwähnten Art bewirkt werden muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen, ist im § 9 im ersten Absatz bestimmt. b. Die Steuerpflichtigkeit eines Duplicats tritt außerdem dann ein, wenn dasselbe ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplares — letzteres mag verloren oder in unrechte Hände gegangen sein u. s. w. — bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt wird. (§ 9, 2. Absatz.)

9. In Betreff des Strafverfahrens und in allen übrigen Beziehungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes verwiesen. Der Betrag der festzusetzenden Geldbußen ist wie bisher in königlich sächsischen Stempelmarken zu verwenden.
Dresden, am 28. December 1869.

F i n a n z - M i n i s t e r i u m.
Fhr. von Friesen.

Verfügung

an sämtliche Gemeindevorstände im Amtsbezirke Wilsdruff.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 18. August 1868 und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom gleichen Tage werden sämtliche Gemeindevorstände hiesigen Amtsbezirks hierdurch mit Auftrag versehen, alle Hundebesitzer ihrer Ortschaften zu veranlassen, daß sie bei Vermeidung der auf die Hinterziehung der Hundesteuer angeordneten, in dem dreifachen Betrage der letzteren bestehenden, Strafe verpflichtet sind, die Anzahl der Hunde, welche sie am 10. Januar dieses Jahres besitzen, an diesem Tage beim Gemeindevorstande anzuzeigen, die Gemeindevorstände aber haben die darüber auszufertigenden vorschriftsmäßigen Verzeichnisse längstens bis

zum 15. Januar 1870

hier einzureichen und können auch von diesem Tage ab die Hundesteuermarken gegen Erlegung der dafür zu zahlenden Gebühr in Empfang genommen werden.

Königl. Gerichtsamts Wilsdruff, am 5. Januar 1870.
Leonhardi.

Verfügung

an sämtliche Gemeindevorstände des Gerichtsamtsbezirks Wilsdruff.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmung in § 60 der Militär-Erlass-Instruction für den norddeutschen Bund vom 26. März 1868 werden die sämtlichen Gemeindevorstände des hiesigen Gerichtsamtsbezirks andurch angewiesen, im Laufe dieses Monats durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise, die nach § 18 in die Stammrolle aufzunehmenden Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr- oder Probanten unter Androhung der nach § 176 erwähnten Militär-Erlass-Instruction angeordneten Strafen, zur Anmeldung und Befolgung der in § 59 enthaltenen Anordnungen unter Vorzeigung ihrer Geburtscheine behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle aufzufordern.

Königliches Gerichtsamts Wilsdruff, am 4. Januar 1870.
Leonhardi.

Von dem unterzeichneten Gerichtsamte soll

den 18. Januar 1870

das zum Nachlass des Weber Carl Gottfried Litzmann in Wilsdruff gehörige Hausgrundstück No. 142 des Katasters No. 225 des Grund- und Hypothekenbuchs für Wilsdruff, welches Grundstück am 6. October 1869 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 652 Thaler — — gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Königl. Gerichtsamts Wilsdruff, am 4. November 1869.
Leonhardi.

Vermischtes.

In der Umgegend von Rossen sind die Masern mit solcher Macht aufgetreten, daß man in den davon betroffenen Ortschaften, B. Rauglitz, Hahnitz, Kottewitz, Deutschenbora kaum ein einziges Kind auf den Straßen sieht. In einer Gemeinde von 600 Einwohnern sind gegen 100 Kinder, also fast alle, masernkrank. Glücklicherweise tritt wenigstens bis jetzt die Krankheit gutartig auf.

Vom Kammerath und Finanz-Rechnungs-Secretär Kreyßmar ist ein Schriftchen über die directen Steuern in Sachsen erschienen, als Beitrag zur Verständigung und Widerlegung der Anträge auf Abschaffung der Grundsteuer.

Waldenburg, 4. Januar. Gestern Abend 10 Uhr brach auf uns jetzt noch nicht ermittelte Weise in einer an der Altenburger Straße gelegenen Scheunen Feuer aus und verbreitete sich trotz aller Bemühungen schnell auf die übrigen, so daß im Ganzen 27 Scheunen mit fast sämmtlichen Inhalt ein Raub der Flammen wurden. Menschenleben sind nicht zu beklagen.

Kirchennachrichten aus Wilsdruff.

Am 1. Sonntage nach Epiph. predigt

Vormittags:
Nachmittags:

Herr Diac. Ficker.
Veststunde.

Im Monat December 1869.

Getaufte:

Adolph Bruno Johannes, Dr. Eduard Bruno Gerlach's, Bürg. u. Kaufmanns hier, Sohn; — Moriz Emil, Mstr. Johann Christian Fehrmann's, ans. Bürg., Weisgerbers u. Gutsbes. hier, Sohn; — Auguste Selma, Ernst Heinrich Kumbes, Handarbeiters u. Einw. hier, Tochter; — Selma Anna Clara, Karl Wilhelm Kumbes, Markthelfers u. Einw. hier, Tochter; — Anna Emilie, Hermann Ferdinand Saupes, Maurers u. Einw. hier, Tochter; — Clara Lina, Mstr. Ernst Louis Kühnes, ans. Bürg. u. Hofmühlensbes. hier, Tochter. Außerdem eine unehel. Tochter.

Beerdigte:

Karl Traug. Leberecht Wittner, ans. Bürg. hier, 79 Jahr 1 Mon. 18 Tage alt; — Hedwig Libby, der Amalie Henriette Schanz in Grundbach unehel. Tochter, 1 Jahr 3 Mon. 23 Tage alt; — Mstr. Johann Karl Kühne, Bürg. u. Schneider hier, 71 Jahr 1 Mon. 2 Tage alt; — Moriz Emil, Mstr. Johann Christian Fehrmann's, ans. Bürg., Weisgerbers und Gutsbes. hier, Sohn, 2 Stunden alt; — Mstr. Emil Moriz Hermann Brehm, Bürg. u. Schneider hier, 42 Jahr 5 Mon. 29 Tage alt; — Frau Amalie Auguste Bräunlich, geb. Liepisch aus Dippoldiswalde, weil. Mstr. Wilhelm Eduard Bräunlich's, Bürg. u. Schornsteinfegers hier, hinterl. Wittve, 65 Jahr 1 Mon. 26 Tage alt.

Dr. Pattison's Gichtwatte,

das bewährteste Heilmittel gegen **Gicht und Rheumatismen** aller Art, als: Gesicht-, Brust-, Hals- und Zahn-schmerzen, Kopf-, Hand- und Kniegicht, Gliederreizen, Rücken- und Lendenweh u. s. w. In Paleten zu 8 Ngr. und halben zu 5 Ngr. Apotheker **Leutner** in Wilsdruff.

C. A. Schoebel's Magen-Bitter

chemisch und Gemisch geprüft.

Das sicherste Hausmittel gegen Magenübel, Magensäure, Magenschwäche, Leibschneiden, Diarrhoe, bei Ueberfüllung des Magens von schweren Speisen u. s. w.

Lager in Flaschen à 4 und 7 1/2 Ngr. hält

Bruno Gerlach.

Wollene Tücher,

Alle groß, 25 Ngr., wollne Shawls-Tücher 1 Thlr. 20 Ngr., wollne Plaids 3 1/2 Thlr., Gesundheitsjacken, wollne Hemden, Unterhosen und Unterhemden in Baumwolle und Wolle zu bereits bekannten Preisen und in größter Auswahl

im Bazar,

Dresden, Schreiber-gasse 1a, 1 Treppe

Shirting und Chiffons von geringster bis bester Qualität, einfacher und doppelter Piqué, weissgebleichter Struck in 8 verschiedenen Sorten, Kleider-Mulls, Weissstickereien, Gardinen in Weiss und Bunt, Möbel-Rips, Möbel-Damast, Servietten, Tisch- und Handtücher, sowie viele andere in dieses Fach schlagende Artikel zu bekannt billigen Preisen im Bazar, Dresden Schreiber-gasse 1a 1 Treppe.

Ein nützliches Familienbuch.

Was man nicht vergessen will, schreibt man sich auf. Dafür gibt es das glatte Papier, Notizbücher, Hauskalender und Journale, und deshalb haben wir gelernt, die Feder zu führen. Sei es noch so klein das Hütchen und Familienbüchlein und der eigne Ged. es wohnen aber ordentliche Herrschaften darinnen, so darf für Vater und Mutter ein Notiz- und Familienbuch nicht fehlen. Darin muß Alles, woran Leid und Lust hängt, und wenn es ehelich und wahr Seite für Seite des Hauses Geschichte erzählt, so ist ein solches Buch für uns selbst ein heiliger Schatz und für Kinder und Kindeskinde ein literarisches Vermächtniß werden, an dem sie täglich Quellenstudien treiben und nützliche Lehren, Mahnungen und Weisungen gewinnen können. Was sollte nicht für dieses Familienbuch geeigneter sein, als darinnen von unsem Kindern zu erzählen u. s. w. — Dieses ist der Anfang einer Abhandlung im „Norddeutschen Haus- und Historien-Kalender für 1870“, wahres Gold für einen echten Volkskalender wie den Norddeutschen, doch muß man ihn selbst lesen und dann urtheilen.

Schreib- und Brief-Papiere, Briefcouverts

Ziegellack, Stahlfedern,

empfehlen die Druckerei dieses Blattes.

Gestern gab Dr. Schöpl die erste Vorstellung scheinbarer Zauberei im Saale zum Rathhaus. Wir können über seine Leistungen nur des Lobes berichten. Sein deutlicher, ungezwungener Vortrag, sowie auch die überraschend schnelle Ausführung der Experimente haben allgemeinen Beifall gefunden. Besonders interessant sind die mnemotechnischen Vorträge von J. Schöpl.

Restaurateure

erhalten das jetzt so beliebte feine Schönpriessner Bier unter günstigen Bedingungen geliefert aus der Niederlage in Dresden, zum Klosterhof an der Sophienkirche.

F. A. Kaiser.

Merztliche Begutachtung.

Ich bescheinige andurch, daß die **Stollwerck'schen Brust-Bonbons** in leichten catarrhalischen Hals- und Brust-Affectionen, daherrührender Heiserkeit und trockenem Reizhusten sehr zu empfehlen sind. Sodann muß noch besonders hervorgehoben werden, daß sich in diesen Brust-Bonbons, von deren Bestandtheilen ich Einsicht erhielt, keine der Gesundheit nachtheilige Stoffe vorfinden.

Dr. Lembke, Königl. Ober-Stabs-Arzt.

Die Stollwerck'schen Brust-Bonbons sind in versiegelten Packeten mit Gebrauchsangweisung à 4 Sgr. stets vorrätzig in **Wilsdruff** bei Cond. C. A. Sebastian, in **Dresden** in sämmtlichen Apotheken, in **Tharandt** bei Apoth. P. Bäck.

!!Sofort bestellen!!



Illustrierte Dorfzeitung des **Lahrer Sinkenden Boten** für 1870,

mit Prachtstahlschick-Prämie „Frühlingslust.“

Billigste illustrierte Zeitung!

Durch und durch originell.

!!Sofort bestellen!!

Logis - Vermiethng.

2 Stuben mit Kammern, Küche, Bodenraum und Keller, sind im Ganzen oder einzeln zu vermieten und zu Ostern zu beziehen bei **T. Fritzsche, Rosengasse.**

Logis - Vermiethung.

In meinem neuern Hause steht das Parterre mit Laden zu vermieten und zu Ostern zu beziehen. **Guldner.**

Logis - Vermiethung.

Eine Oberstube mit Zubehör ist zu vermieten und zum 1. April d. J. zu beziehen bei **August Wegold, Rosengasse.**

Ein junger Mensch, welcher Lust hat, **Bäcker** zu werden, kann ein gutes Unterkommen finden bei **Gustav Müller in Per.**

8

Oberer Gasthof zu Röhrsdorf.

Sonntag, den 9. Januar

Grosse Gesangs-Aufführung

verbunden mit Declamation,
gegeben vom Turngesangverein aus Dresden.

Hierauf **BALL.**

Ergebenst

Entree 5 Ngr.

Anfang 6 Uhr.

E. Pietzsch.

Necht englische Futterklingen-Anlagen,
= steyer'sche Futterseisen,
= hall'sche Schleifsteine

empfiehlt
Wilsdruff. F. Thomas & Sohn.

Täglich frische
Waffeln
mit verschiedener feiner Füllung empfiehlt
C. R. Sebastian.

Jungen Menschen, die Lust haben, eine Profession zu erlernen, werden stets Lehrherren nachgewiesen im Dienstnachweisungsbureau von F. Tannenberg in Wilsdruff.

Gesucht werden Knechte, Mittelknechte, Pferdejungen, Mägde, Haus- und Kindernädchen durch das Dienstnachweisungsbureau von F. Tannenberg in Wilsdruff.

Im Rathhaus-Saale zu Wilsdruff.

Sonnabend, den 8. Januar



Grosse Extra- und
Galla-Vorstellung
scheinbarer Zauberei
aus dem Reiche der
Magie, Illusion, und
Physik.

Zum Schlusse:

Der indische Wunder- und Marterkorb
aus den Zeiten der spanischen Inquisition,
sowie Magische Prämien-Vertheilung, bestehend in 6 inter-
essanten Gewinnen nebst einem Haupttreffer.

Sonntag, den 9. Januar, unwiderruflich

Letzte Vorstellung

mit durchaus neuem Programm. Zum Schluss:

Das magnetische Schweben einer lebenden
Person.

Dank.

Herr August Dpis in Dresden hat am Weihnachts-
feste bei Gelegenheit der Feier seines 25jährigen Ehe-Jubi-
läums der hiesigen Schule, deren Zögling er einst gewesen ist,
in dankbarer Erinnerung an die ihm hier zugeflossenen Wohl-
thaten einen sehr schönen Erdglobus geschenkt und ausserdem
zwei fleißige Schulkinder mit Gaben erfreut. Der unterzeich-
nete Schulvorstand kann es daher nicht unterlassen, dem freund-
lichen Geber, der eine so treue, ihn selbst ehrende Gesinnung
gegen die Stätte seiner Jugendbildung an den Tag gelegt
hat, für das ebenso nützliche als werthvolle Geschenk den herz-
lichsten Dank hierdurch öffentlich auszusprechen.

Grumbach, am 4. Januar 1870.

Der Schulvorstand daselbst.
Ulbricht, P.

Redaction, Druck und Verlag von G. A. Berger in Wilsdruff

Ein tafelförm. Pianoforte
ist Wegzugs halber billig zu verkaufen bei
Louis Jüchtziger.

Heute Freitag Schlachtfest,
von früh 9 Uhr an Wellfleisch, Abends frische Wurst und
Gallerischüsseln, wozu ergebenst einladet
A. Schirmer.

Sonntag, den 9. Januar

Karpfenschmaus
in Sachsdorf,

wozu freundlichst einladet
E. Keller.

Freitag, den 14. Januar

Karpfenschmaus
in Rothschönberg,
wozu Gönner und Freunde von Stadt und Land freundlichst einladet
Ficker.

Gasthaus zu Klipphausen.

Donnerstag, den 13. Januar
ladet zum

Karpfenschmaus

ganz ergebenst ein
A. Schöne.

Sonntag, den 9. Januar

Karpfenschmaus
im obern Gasthose zu Kesselsdorf,
wozu freundlichst einladet
A. Scharfe.

Versammlung

des
landwirthsch. Vereins zu Röhrsdorf
im obern Gasthose daselbst,
Mittwoch, den 12. Januar, Nachm. 3 Uhr.
Der Vorstand.

Verein ehrenvoll verabsch. Militairs,
Landwehr und Reserve,

Sonnabend, den 8. Januar, Abends 7 Uhr im Vereins-
local.
Der Vorstand.

Heute Freitag Boule-Abend
im Gasthof zum goldnen Löwen.